

Reglement TYC Clubyacht „TYC 1920“

1. Grundsatz

Die Clubyacht dient den Mitgliedern des TYC zur Ausübung des Segelsportes, insbesondere der Förderung der Junioren und Jungaktiven des Clubs.

2. Fairplay

Die Benützung der Yacht basiert auf Fairplay und Vertrauen. Die Yacht wird mit Sorgfalt und Umsicht gesegelt. Allfällige Schäden werden umgehend gemeldet, siehe Artikel 7 und 8. Die Tagesgebühren werden selbständig in die Bordkasse einbezahlt oder ausnahmsweise überwiesen.

3. Nutzungsberechtigte Personen, Skipper

Diesbezüglich gilt:

- a) Nutzungsberechtigt sind Junioren, Jungaktiv-, Aktiv- bzw. Seniorsmitglieder des TYC sowie Kandidatinnen und Kandidaten. Begleitpersonen sind im Rahmen des Werft- und Hafengebührensreglementes (siehe Artikel 1.3 und Anhang) zulässig.
- b) Der Skipper muss einen Segelausweis Kat. D haben.
- c) Der Skipper muss eine J70 Einführung erhalten haben.

Ausnahmen für Trainings und Regatten mit befreundeten Segelclubs sind in Absprache mit dem Sportchef oder dem Bootskoordinator möglich.

4. Verwendungszweck der Yacht

Die Clubyacht wird zum Segeln auf dem See verwendet. Sei es für die Teilnahme an Regatten, durch den TYC organisierte Trainings oder für Ausfahrten.

Eine kommerzielle Nutzung der Yacht ist nicht gestattet.

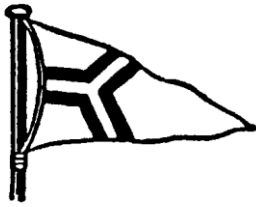
5. Bootskoordinator

Der Bootskoordinator ist für alle administrativen und technischen Belange im Zusammenhang mit der Clubyacht zuständig. Der Bootskoordinator wird durch den Vorstand bestimmt.

6. Reservation

Für jede Benutzung ist zwingend eine Buchung vorzunehmen (online). Eine Buchung der Yacht ist verbindlich. Grundsätzlich sind Reservationen 14 Tage im Voraus möglich und werden nach Zeitpunkt der Eingabe berücksichtigt.

Buchungen für Regatten auf dem Thunersee einschliesslich eines Vorbereitungstrainings bis zu einem Tag sowie Termine für die vom Club organisierten Trainings haben Vorrang und können bereits früher über den Bootskoordinator reserviert werden.



7. Übernahme / Abgabe

Der Skipper prüft die Yacht vor dem Auslaufen auf Funktionsfähigkeit und Schäden. Ebenso ist dies bei der Rückgabe zu überprüfen. Besonderheiten, namentlich Schäden, sind dem Bootskordinator oder dem Sportchef unverzüglich zu melden. Die Yacht ist pünktlich abzugeben.

8. Logbuch

Es wird ein Logbuch geführt, in welchem die Besatzung namentlich erwähnt wird, die Dauer der Ausfahrt und, falls nötig, Besonderheiten oder Schäden. Das Führen des Logbuches ist obligatorisch.

9. Dokumente / Versicherungen / Haftung / Schadenfall

Dokumente & Versicherung: Die Clubyacht ist auf den TYC eingelöst und ist durch diesen versichert (Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung).

Bei Club Regatten und internen Anlässen gilt ein Kollisions-Selbstbehalt für den Nutzer von CHF 500.00. Bei offiziellen Regatten gilt ein Selbstbehalt von 25% der Schadenssumme mindestens aber CHF 500.00. Eine Kopie des Schiffsausweis liegt im Boot.

10. Benützungsgebühr (alle inkl. MWSt)

10.1 Junioren und Jungaktive, sofern diese aus dem Junioren-Angebot eine Jolle mieten, entrichten keine Benützungsgebühr.

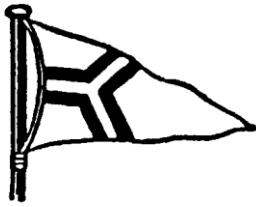
10.2 Junioren und Jungaktive, welche nicht aus dem Junioren-Angebot eine Jolle mieten, entrichten eine Benützungsgebühr von CHF 15.00 pro Halbtage und Person oder eine Jahresgebühr von CHF 200.00 pro Person.

10.3 Übrige TYC Mitglieder sowie Begleitpersonen entrichten eine Benützungsgebühr von CHF 25.00 pro Person und Halbtage oder eine Jahresgebühr von CHF 500.00 pro Person.

10.4 Die Jahresgebühr ist nur für Clubmitglieder möglich.

10.5 Dauer des halben Tages: Vormittag bis 13:00 Uhr, Nachmittag ab 13:00 Uhr.

10.6 Kinder unter 15 Jahren sind kostenlos.



11. Anhang: Auszug Werft- und Hafenreglement

1.3 Zutrittsberechtigung

Der Zutritt zu den Anlagen des TYC ist nur Clubmitgliedern, anderen Berechtigten im Sinne von Artikel 11 der Statuten, Liegeplatzmietern und dem Personal gestattet. Für Durchgangsrechte und clubfremde Benutzungen gelten die jeweiligen Verträge.

Besucher und Gäste dürfen die Anlagen nur in Begleitung von Clubmitgliedern aufsuchen. Besucher sind Personen, die die Clubanlagen nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen. Sie achten darauf, dass die Clubmitglieder im Gebrauch der Anlagen nicht gestört werden. Die Clubmitglieder sind für die von Ihnen eingeführten Besucher und Gäste verantwortlich.

Die Veranstaltung privater Anlässe und Feste ist Ehren-, Freiaktiv-, Aktiv- und Jungaktiv-Mitgliedern nur ausnahmsweise vorbehalten. Solche Anlässe dürfen sportliche und gesellschaftliche Anlässe des Clubs nicht tangieren und bedürfen zwingend einer Bewilligung des Ausschusses für Gesellschaftliches (AfG).